

Erläuterungen zum Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023

1. Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich nach § 1 erfasst Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (§ 1 TV-L). Beschäftigte, für die der TV-L gemäß § 1 Absatz 2 TV-L nicht gilt (z. B. kfB), fallen auch nicht unter den Geltungsbereich des TV Inflationsausgleich.

Zudem unterfallen Auszubildende und Praktikantinnen / Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG und TVPrakt-L fallen, dem Geltungsbereich des TV Inflationsausgleich.

2. Höhe des Inflationsausgleiches

Die Höhe der Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich beträgt für Tarifbeschäftigte:

- Inflationsausgleich-Einmalzahlung: 1.800,00 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 1)
- Monatliche Sonderzahlung: 120,00 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Die Höhe der Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich beträgt für Auszubildende und Praktikanten:

- Inflationsausgleich-Einmalzahlung: 1.000,00 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 2)
- Monatliche Sonderzahlung: 50,00 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 2)

Zur Höhe des zeitanteilig bemessenen Anspruchs bei Teilzeitbeschäftigung siehe nachstehende Ziffer 4.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Im Folgenden wird auf die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen eingegangen, soweit diese von Belang sind. Für Auszubildende, und Praktikanten des Bundes gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

- Den Inflationsausgleich 2023 erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur EKKW am 9. Dezember 2023 bestand und bei denen an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 2 Absatz 1).
- Die monatlichen Sonderzahlungen erhalten Beschäftigte in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate), sofern in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 3 Absatz 1).

Als Entgelt im Sinne des TV Inflationsausgleich sind neben dem laufenden Entgelt auch folgende Zahlungen/Ansprüche zu verstehen (§ 4 Absatz 2):

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 TV-L bzw. nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG oder §§ 10, 11 und 12 TVPrakt-L;
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird;
- Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistung;
- Leistungen nach § 56 IfSG;
- Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG
- Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI

4. Teilzeit

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich (Inflationsausgleich 2023 und monatliche Sonderzahlungen) zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 2 Absatz 2 Satz 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TVöD). Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse an folgenden Strichtagen:

- Einmalzahlung: 9. Dezember 2023
- Monatliche Sonderzahlungen: am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats

Für Auszubildende in Teilzeit besteht ebenfalls nur ein zeitanteiliger Anspruch; etwas anderes gilt nur, sofern im Ausbildungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass das volle Ausbildungsentgelt bei Teilzeit weitergezahlt wird.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den der TV Inflationsausgleich gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtierlich entsprechend (§ 2 Absatz 2 Satz 4 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TVöD).

5. Rechtsfolge

Beschäftigte, die die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich wie folgt ausgezahlt:

- Die Einmalzahlung nach § 2 wird mit dem Entgelt für den Monat Februar 2024 ausgezahlt;
- Die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden mit dem Entgelt für die Monate Februar (Bezugsmonate Januar und Februar) bis Oktober 2024 gezahlt.

Die späteren Auszahlungszeitpunkte ändern nicht die maßgeblichen Stichtage für den Anspruch! Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 4); das gilt unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder monatliche Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3 handelt.

Die Sonderzahlungen fließen deshalb z. B. nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L oder für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L ein.

6. Steuern, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich handelt es sich jeweils um Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, die in Form von Zuschüssen gezahlt werden (§ 4 Absatz 1).

Der TV Inflationsausgleich trägt den gesetzlichen Vorgaben für eine steuer- und beitragsfreie Auszahlung Rechnung. Die Ansprüche nach dem vorliegenden Tarifvertrag bestehen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Summe der in mehreren Teilbeträgen ausgezahlten Zuschüsse übersteigt nicht den zulässigen Höchstbetrag i. H. v. 3.000 Euro. Zudem erfolgt die Auszahlung im begünstigten Zeitfenster zwischen dem 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024; maßgebend ist dabei die Gutschrift auf dem Konto der Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (sog. Zuflussprinzip).

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Demnach gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt, weil es sich um nicht steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt (siehe § 15 Absatz 2 Satz 1 ATV sowie § 4 Absatz 3 TV Inflationsausgleich).

7. Pfändung

Bei den Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3 handelt sich um Arbeitseinkommen gemäß § 850 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine ausdrückliche Unpfändbarkeit ist gesetzlich nicht geregelt. Es käme lediglich eine Unpfändbarkeit nach den allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften der ZPO in Betracht. Die betreffenden Ansprüche gehören nach hiesiger Einschätzung aber zum pfändbaren Arbeitseinkommen im Sinne der ZPO.